



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 19

Freitag, 19. März

2021

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich ..... 208

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Aurich“ ..... 209

Bekanntmachung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide ..... 209

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0736 „Feuerwehrhaus Großheide“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide ..... 210

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0902 „Mühlenblick“ Ortsteil Berumerfehn der Gemeinde Großheide ..... 212

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0501 „Mühlenblick“ Ortsteil Berumerfehn der Gemeinde Großheide ..... 212

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich

Der Kreistagsabgeordnete Erwin Erdmann, Berumerfehn ist am 15.02.2021 verstorben. Der frei gewordene Sitz geht aufgrund der Kommunalwahl vom 11. September 2016 mit Wirkung vom 08.03.2021 auf Herrn Udo Weilage, Dornum über. Herr Weilage hat das Mandat angenommen.

Aurich, 19. März 2021

Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter  
Meinen

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Aurich“**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. S. 1728), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Satzung, die die Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Aurich“ vom 25.05.2007 ändert, beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 3 (Verfahrensdauer) wird durch die nachfolgende Neufassung ersetzt:**

Gem. § 142 Abs. 3 S. 3 BauGB wird die Verfahrensdauer auf 15 Jahre festgelegt. Da die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden kann, wird die Verfahrensdauer auf 23 Jahre, bis zum 31.12.2030, verlängert.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 S. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtskräftig. Die Satzung vom 25.05.2007 über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Aurich“ sowie die Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Aurich“ bleiben weiterhin in Kraft.

Aurich, den 19.03.2021

**Stadt Aurich**

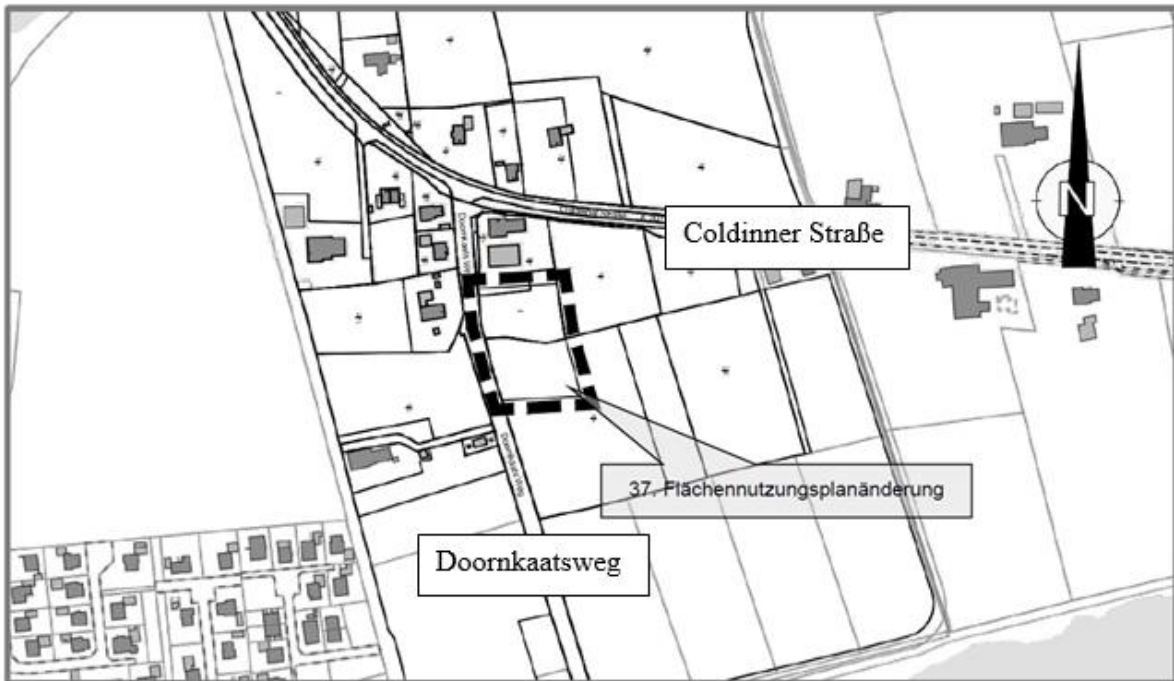
Der Bürgermeister  
Feddermann

---

### **Bekanntmachung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide**

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Großheide am 18.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 19. August 2020 (Az: IV/60.1-2020/205/Tdb) aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide in Kraft. Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 16.03.2021

### **Gemeinde Großheide**

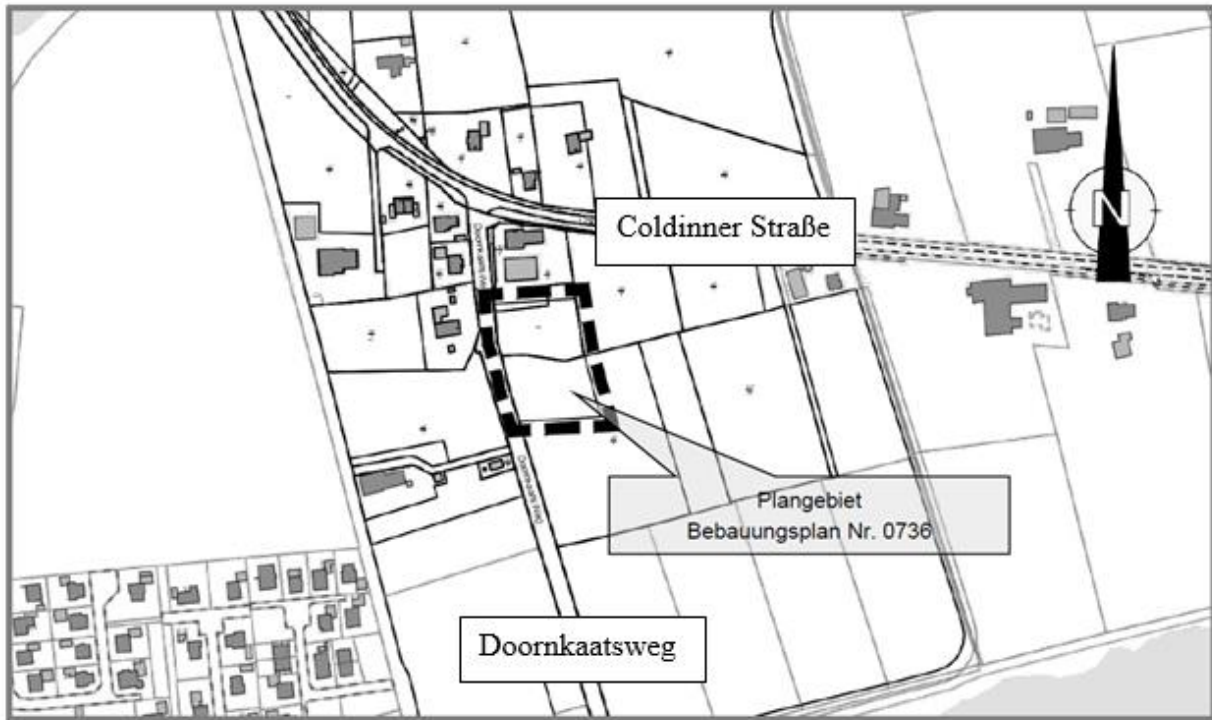
Der Bürgermeister  
Fredy Fischer

---

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0736 „Feuerwehrhaus Großheide“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide**

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 18.11.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0736 „Feuerwehrhaus Großheide“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 0736 „Feuerwehrhaus Großheide“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 16.03.2021

**Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister  
Fredy Fischer

**Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0902 „Mühlenblick“  
Ortsteil Berumerfehn der Gemeinde Großheide**

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 25.02.2021 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0902 „Mühlenblick“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem Ursprungsbebauungsplan. Im Rahmen der Änderung wurden nur textliche Änderungen vorgenommen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0902 „Mühlenblick“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 16.03.2021

**Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister  
Fredy Fischer

---

**Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0501 „Mühlenblick“  
Ortsteil Berumerfehn der Gemeinde Großheide**

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 25.02.2021 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0501 „Maan“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem Ursprungsbebauungsplan. Im Rahmen der Änderung wurden nur um textliche Änderungen vorgenommen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0501 „Maan“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 16.03.2021

### **Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister  
Fredy Fischer

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.